

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 3. Dezember 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Zur Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft
- > BFH definiert Adressat bei Feststellung des Grundbesitzwertes für Erbengemeinschaft

Steuerrecht

- > Zur Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft

Von Meike Munderloh, Rödl & Partner Hamburg

Während sich für alle im Inland ansässigen und unbeschränkt Steuerpflichtigen die Buchführungspflicht für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) aus § 238 HGB ergibt und dies nach § 140 Abgabenordnung (AO) die entsprechende Rechtsgrundlage für das Steuerrecht ist, sind bestimmte Steuerpflichtige nicht nach den genannten Gesetzen zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet. Daher wurde ergänzend in § 141 AO die sogenannte originäre steuerrechtliche Buchführungspflicht für gewerblich tätige Unternehmer (im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz (EStG)) sowie Land- und Forstwirte (im Sinne des § 13 EStG) aufgenommen, die die Buchführungspflicht bestimmt, wenn ein Umsatz von 500.000 Euro oder ein Gewinn von 50.000 Euro

im Kalenderjahr überschritten wird. Damit ist es für den Gesetzgeber einfacher die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, für den Steuerpflichtigen ist die Ermittlung des Gewinns im Regelfall aufwändiger.

Ob diese Verpflichtung auch für eine ausländische Kapitalgesellschaft (Antragstellerin) für die Ermittlung ihrer inländischen Vermietungseinkünfte gilt, hatte der BFH aufgrund einer Beschwerde der Antragstellerin zu prüfen. Mit dem am 2. Dezember 2015 veröffentlichtem Beschluss vom 15. Oktober 2015 (Az. I B 93/15) äußerte sich der BFH zur Definition des „gewerblichen Unternehmers“.

Im vorliegenden Fall hatte eine Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts mit Sitz im Ausland und ohne ständigen Vertreter im Inland für die aus der Vermietung eines im Inland belegenen Grundstückes erzielten Einkünfte eine Steuererklärung in Deutschland abgegeben. Rechtsgrundlage hierfür war die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht der Gesellschaft, die sich aus § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ergab. Die Zuordnung der Vermietungseinkünfte zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb ergab sich aus § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG. Aufgrund des für das Jahr 2010 ermittelten Gewinns von circa 130.000 Euro erließ das Finanzamt einen Bescheid, wonach die Gesellschaft ab dem Jahr 2011 nach § 141 AO als buchführungspflichtig für den Gewerbebetrieb „Vermietung und Verwaltung von Grundbesitz“ galt.

Der von der Gesellschaft erhobene Einspruch sowie die beantragte Aussetzung der Vollziehung (AdV) wurden vom zuständigen Finanzamt abgewiesen, die daraufhin erhobene Klage wurde vom Finanzgericht (FG) ebenfalls abgewiesen, so dass

der Antragstellerin das gerichtliche Verfahren verwehrt blieb. In Folge dessen entschied sich die Antragstellerin zur Beschwerde vor dem BFH. Dieser hob den Beschluss des FG auf und setzte die Vollziehung des Beschlusses zur Buchführungspflicht bis zum Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens aus, da er ernstliche Zweifel an der Buchführungspflicht der Antragstellerin sah.

Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Antragstellerin keine originäre gewerbliche Tätigkeit ausübe, die die Buchführungspflicht nach § 141 AO begründe. Die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht und die Zuordnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung über § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG im Wege der Fiktion zum gewerblichen Bereich gäbe zwar vor, dass gemäß § 4 ff. EStG diese gewerblich fingierten Einkünfte nach den allgemeinen Vorschriften über die Bestimmungen des Gewinns zu ermitteln seien. Dies könne aber nicht einen Regelungszusammenhang zur Buchführungspflicht nach § 141 AO begründen, da diese Vorschrift an das Vorliegen eines tatsächlichen Gewerbebetriebs sowie in personeller Hinsicht an die Einkunftserzielung durch einen „gewerblichen Unternehmer“ anknüpfe. Nach der Rechtsprechung des Senats werde hierzu auf die Gewerblichkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG Bezug genommen.

Darüber hinaus sei fraglich, ob ausländische Buchführungspflichten nach § 140 AO materiell rechtlich die Art der Gewinnermittlung nach deutschem Ertragsteuerrecht bestimmen. Es sei daher auch zu klären, ob die Antragstellerin nach liechtensteinischem Recht Bücher zu führen hatte.

Somit seien sowohl die Beschwerde gegen die Entscheidung des FG über die AdV als auch der AdV-Antrag selbst zulässig gewesen und es sei zu prüfen, ob die ausländische Kapitalgesellschaft überhaupt buchführungspflichtig werden könne. Es bleibt abzuwarten, wie diese Fragestellung vom Gericht beurteilt wird.

> BFH definiert Adressat bei Feststellung des Grundbesitzwertes für Erbgemeinschaft

Von Meike Munderloh, Rödl & Partner Hamburg

Im vorliegenden Fall hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Bekanntgabe eines Steuerbescheides und der Definition des Inhaltsadressaten zu beschäftigen. Am 25. November 2015 wurde das Urteil vom 30. September 2015 veröffentlicht (Az. II R 31/13), in dem der BFH bekanntgab, wer bei einer Erbgemeinschaft als Inhaltsadressat für den Steuerbescheid zur Feststellung eines Grundbesitzwertes anzugeben sei. Das Urteil bestätigte die Auffassung des zuvor mit dem Fall betrauten Finanzgerichtes (FG), welches im Vorfeld der Klage eines Erben stattgegeben hatte, der den Bescheid für die Feststellung eines Grundbesitzes einer Erbgemeinschaft nicht akzeptiert hatte, da dieser lediglich an die „X-Erbgemeinschaft“ gerichtet war und durch den vorhandenen Zusatz „Der Bescheid ergeht mit Wirkung für und gegen die Erbgemeinschaft und alle Miterben“ nach Auffassung des Gerichtes sowie des Klägers nicht ausreichend bezeichnet sei.

Geklagt hatte eine Erbgemeinschaft, die aus der Ehefrau des Erblassers sowie zwei Söhnen bestand, welche gemeinsam ein Grundstück geerbt hatten. Die Erklärung zur Feststellung des Bedarfswertes war lediglich von der Ehefrau des Erblassers unterzeichnet worden, der Steuerbescheid stellte durch Anwendung des Sachwertverfahrens einen Grundbesitzwert von 285.000 Euro für das Grundstück fest.

Auch wenn der BFH klarstellte, dass im vorliegenden Verfahren Formalismus und Wortklaubereien unangebracht seien, wurde in der Urteilsbegründung dennoch ausführlich darauf eingegangen, dass als Inhaltsadressat eines solchen Steuerbescheides für die Erbgemeinschaft der Erbe genau definiert werden müsse, da für ihn die

Erbschaftsteuer festgesetzt und somit ein Wert für den einzelnen Erben konkret definiert werden müsse. Im zugrunde liegenden Feststellungsbescheid sei es daher unabdinglich, dass die Erbengemeinschaft und die einzelnen Erben erkennbar seien. Dazu würde es ausreichen, wenn die Feststellung des Wertes gegenüber einem Miterben in Vertretung für die Erbengemeinschaft erfolge und sich alle weiteren Beteiligten aus dem weiteren Inhalt des Bescheides ergäben (zum Beispiel aus der Anlage oder Erläuterung zum Bescheid). Eine Aufnahme aller Beteiligten im Adressfeld sei nicht notwendig. Eine Nachholung der Bezeichnung im Rahmen einer Einspruchsbezeichnung könne die mangelnde Bezeichnung im Bescheid selbst im Übrigen nicht heilen.

Im vorliegenden Fall sei die korrekte Feststellung des Inhaltsadressaten unterblieben, so dass der Feststellungsbescheid nichtig sei.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Munderloh

Diplom-Kauffrau (FH)

Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.munderloh@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 3. Dezember 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.